

Bezugsspreis
Die Halle monatlich bei zweimonatlicher
Zahlung 1.20 Mark, vierteljährlich
3.60 Mark, durch die Post 3.60 Mark
ausgeschlossen. Zusätzlicher Be-
stellungen werden von allen Beiz-
postanstalten angenommen. Im am-
tlichen Zeitungs-Verzeichnis unter
Saale-Zeitung eingetragen. Für un-
verlangt eingegangene Manuskripte
wird keine Gewähr übernommen.
Nachdruck nur mit der Genehmigung
der Saale-Zeitung gestattet.
Jahres der Erschließung Nr. 1140,
der Anzeigen-Abteilung Nr. 1142,
der Bezug-Abteilung Nr. 1133,
Postfach-Konto Leipzig Nr. 4699.

Morgen-Ausgabe.

Saale-Zeitung

Einundfünfzigster Jahrgang.

Anzeigen
werden die Saalezeitung Kolonialzeitung
oder deren Raum mit 30 Pf. berech-
net und in anderen Anzeigenstellen
mit allen Anzeigen-Bestellungen ein-
genommen. Reklamen die Seite 1 Mit-
Schluss der Anzeigen-Annahme
vormittags 11 Uhr, für die Sonntags-
nummern abends 6 Uhr. Abbestellun-
gen von Anzeigenzeitungen, soweit
solche zulässig sind, müssen schriftlich
erfolgen. Erfüllungsort: Halle a. S.
Erscheint täglich zweimal
Sonntags einmal
Schristleitung und Geschäftsstelle:
Halle, Dr. Brennanstraße 17,
Helen-Deichstraße Nr. 24.

Nr. 413.

Halle, Dienstag, den 4. September

1917.

Riga genommen.

(Sonder-Telegramm).

WTB. Berlin, 3. Sept., abends (Amtlich).

Riga ist genommen.

Nachdem deutsche Divisionen am Morgen des 1. Sep-
tember beiderseits von Uxellill die Düna in breiter Front
überstiegen, ist ihnen mit überraschender Schnelle ein großer
Siegespreis gefallen. Das stolze Riga ist in ihrer Hand.
Dieser neue Erfolg, der ein bedeutendes Zeugnis für die
unverminderte Schlachtkraft unserer Truppen ist, wird
im ganzen deutschen Lande mit großer Freude aufgenommen
werden und unseren Siegesglanz befestigen und kränzen.

Riga ist nach Petersburg der bedeutendste russische Han-
delsplatz an der Ostsee und eine der schönsten Städte ganz
Russlands. Es zählte vor dem Krieg ca. 300 000 Einwohner,
davon waren über 45 Prozent Deutsche.

Ueber den Dünabergang unserer Truppen

heißt es in dem Ergänzungsbericht des W. T. B. vom
3. September:

Während die Generaloffensive der Entente im Westen
bisher ohne jeden positiven Erfolg geblieben ist, erbringt der
kleine deutsche Vorstoß im Osten den Beweis, daß sie nicht
einmal das zweite bescheidenere Ziel erreicht hat, die deut-
schen Streitkräfte zu binden und aufzulösen zu entlassen. Trotz-
dem die Massen seit langer Zeit einer beständigen Unter-
nehmung in der Gegend von Riga geduldet, wozu auch die
Zurücknahme ihrer Stellung hinter die Düna und trotz der
parten Belegung des rechten Dünaberges gelang das
schwierige Unternehmen des Ueberzuges über den breiten
Strom im vollen Umfange.

Von anderer Seite wird über das wohlgeungene Unter-
nehmen berichtet:

Daß man auf russischer Seite deutsche Angriffsabsichten
veranschlagte, ging fernerzeit aus der Räumung der russischen
Stellungen westlich der Düna hervor. Der Feind war also vor-
bereitet. Trotz der erhöhten Aufmerksamkeit gelang es uns,
in der Gegend von Uxellill angreifend das Feindes den breiten
Dünastrom auf Brücken zu überstiegen, Truppen auf das
gegenwärtige Ufer zu bringen, die feindlichen Kräfte zu
zerren und Raum zu gewinnen. In Würdigung der plötz-
lich so veränderten Schlage hat die russische Oberleitung
schleunigst ihre Maßnahmen getroffen und unter deutschem
Druck befindet sich heute die gesamte russische Front westlich
der Düna im heftigen Rückzug. Unsere Truppen verfolgen
den Feind überall bis hin zu den Ufern des Meeres. Die ge-
bliebenen russischen Kraftwagen verbleiben übrigens, daß in
Riga noch am Abend vor dem Ueberzug die Theater ge-
spielt hätten. Als dann die deutschen Granaten hereinfallen,
entstand eine Panik unter der Bevölkerung.

Der amtliche österreichisch-ungarische Heeresbericht.

WTB. Wien, 3. Sept. Amtlich wird verlautbart:

Deutscher Kriegsschauplatz.

Nordwestlich von Jozani und südlich von Dena griffen
Russen und Rumänen abermals vergeblich an.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auf dem Monte San Gabriele führten gestern vor Tages-
anbruch Unternehmungen unserer Truppen zu lebhaften
Kämpfen, die glänzend verliefen. Nachmittags und abends
schärferen am Nordhang des Berges starke italienische An-
griffe. Auch östlich von Görz und bei Jamiano blieben Vor-
stöße des Feindes ergebnislos.

Italienische Flieger besaßen mehrere Driftschiffe der
Itirischen Westküste mit Bomben. Ein gegen Triest vor-
dringendes feindliches Luftschiffjäger wurde von unseren
Seefliegern vor Erreichen des Zieles vertrieben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

In der Buvoja wurden feindliche Erkundungsabteilungen
zurückgewiesen.

Der Chef des Generalstabes.

Letzte Depeschen.

Oberst Gali über die Jozonischlacht.

Berlin, 3. Sept. Ueber die 11. Jozonischlacht äußert sich
der schwedische Oberst Gali in den „Kaiser Nachrichten“
am 1. September: Generaloberst v. Boroevic scheint sich vor
dem Fehler gehütet zu haben, wozu so viele Verteidiger
zugrunde gehen: Alles behalten wollen. Einem so über-
mächtigen Feinde, wie die Italiener hier zweifellos sind,
muß etwas preisgegeben werden, aber nur, was für den wei-
teren Verlauf des Kampfes nicht entscheidend sein kann.

(Letzte Depeschen siehe auch Seite 4.)

Die deutsch-englischen Verhandlungen im Jahre 1912.

Die Besuche Halbanes in Berlin.

c. B. Haag, 3. September.

Holländisch Neuwisbureau meldet aus London: In einem
fünfspaltigen Artikel veröffentlicht der „Manchester Guar-
dian“ Mitteilungen über den vielbesprochenen Besuch
Halbanes in Berlin im Jahre 1912. „Als Halbane Kriegs-
minister war“, berichtet das Blatt, „hatte er zum ersten Male
eine Besprechung mit dem französischen Generalstab, wobei
man von dem Gedanken eines Anzuges auf Frankreich aus-
ging, und wobei England Vorbereitungen treffen sollte, um
Frankreich zu helfen, indem es die Belgien gegenüberliegende
Grenze besetzen sollte. Halbane kam zur Erkenntnis, daß
England darauf ungenügend vorbereitet war und wandte alle
seine Energie auf, um dies zu verbessern. Er besuchte
Deutschland auf Einladung des Kaisers, wohnte in Ma-
ardevn bei, besuchte seine Zeit aber hauptsächlich, um
die Organisation des deutschen Kriegsamt
zu studieren. Sein zweiter Besuch fand 1912 statt. Ein
Jahr vor dem Agard zwischenfall ließ Halbane die
üblichen Manöver ausfallen und benutzte das Geld für
Neuorganisationen der Mobilisation. Dann
ging er auf ausbrüchlicher Wunsch des Kaisers
nach Berlin mit vollständigen Fertigkeiten zu Verhandlungen
des Kadets in der Woche. Der Feind war also vor-
bereitet. Trotz der erhöhten Aufmerksamkeit gelang es uns,
in der Gegend von Uxellill angreifend das Feindes den breiten
Dünastrom auf Brücken zu überstiegen, Truppen auf das
gegenwärtige Ufer zu bringen, die feindlichen Kräfte zu
zerren und Raum zu gewinnen. In Würdigung der plötz-
lich so veränderten Schlage hat die russische Oberleitung
schleunigst ihre Maßnahmen getroffen und unter deutschem
Druck befindet sich heute die gesamte russische Front westlich
der Düna im heftigen Rückzug. Unsere Truppen verfolgen
den Feind überall bis hin zu den Ufern des Meeres. Die ge-
bliebenen russischen Kraftwagen verbleiben übrigens, daß in
Riga noch am Abend vor dem Ueberzug die Theater ge-
spielt hätten. Als dann die deutschen Granaten hereinfallen,
entstand eine Panik unter der Bevölkerung.“

Der Kanzler schlug eine Uebereinkunft vor, daß
Deutschland und England auf keinen Fall irgend-
einer denkbaren Kombination gegen die andere Partei be-
treten würde. Halbane meinte, es dürfte man es nicht an-
drücken und sagte: „Was würde denn sein, wenn Deutsch-
land Japan, Belgien oder Portugal, mit denen wir Ver-
träge haben, angreifen würde.“ Bethmann unterbrach
ihn sichtlich: „Ober sogar Holland.“ — Halbane aber er-
widerte, er sei über Hollands Vertragsstatus nicht inform-
iert, falls aber Deutschland angreife und versuche, es zu
gerückeln, könne England sich nicht neutral verhalten.
Der Kanzler antwortete: „Was Sie sagen, ist vernünftig für
meine Formel.“ Halbane schlug vor: „Wie wäre es mit
einem Abkommen für den Fall eines aggressiven,
nicht provozierten Angriffs gegen alle
denkbaren Kombinationen zu diesem Zweck?“ — Der Kan-
zler antwortete: „Wer soll bestimmen, was ein aggressiver,
nicht provoziertes Angriff ist?“ und Halbane stellte die
Gegenfrage: „Wer kann sagen, wie viel Provokationen einen
Angriff ausmachen, oder jeder Mensch weiß, was ein Angriff
ist, wenn er belagert?“

Am nächsten Tage befragten Halbane, der Kaiser, Beth-
mann, Hollweg und Tirpitz die Frage wiederum: Halbane
legte bei dieser Unterredung, daß jede Vereinbarung nutz-
los sei, solange Deutschland sein Flottenprogramm in
durchführbar, worüber der Kaiser sichtbar betroffen war. Die
Unterredung blieb fruchtlos, und Tirpitz ließ seine
Abneigung gegen eine politische Verständigung mit
England deutlich erkennen. Um nächsten Tag gab er
hat Bethmann sich vorläufig auf Halbanes
Formel geeinigt. „Manchester Guardian“ schreibt:
„Was Halbane getan hat, war, daß er mit jedem Mittel,
das in seiner Macht hand und das mit unseren Interessen
und Ehrenpflichten vereinbar war, die Kraft der gemäßigten
Elemente in Deutschland zu verstärken versuchte. Was seine
Feinde dagegen getan haben, war, den deutschen Radikalen
die Argumente zu liefern für die Verstärkung, daß England
trotz seiner gerechten Vorrechte inoffiziell der Feind sei.“
Das „S. T.“ schreibt nicht mit Unrecht dazu: Ueber die
Verhandlungen des Jahres 1912 sind von deutscher und von
englischer Seite wiederholt Mitteilungen gemacht worden.
Der jetzigen Darstellung im „Manchester Guardian“ wird
durch die deutschen Darstellungen in wesentlichen Punkten
widerprochen. Halbane scheint jetzt vor allem, um seine
politischen Widerwärtigen in England zu entwarnen, darauf zu
wirken, daß er als Kriegsminister bereits umfassende und
umfassende militärische Vorbereitungen für einen Krieg mit
Deutschland getroffen habe. Schon das von ihm inspirierte
Beispielische Buch „The vindication of Great Britain“ dient
diesem Zweck.

Selbst, zum Teil aus politischen Gründen, teils auch, weil er ein ausgesprochener Deutschfeind ist. Schon Jahre lang vor dem Kriege hatte er Beziehungen mit Clemen- t angeknüpft und auch eine Campagne gegen den Kaiser- general eröffnet. Seitdem war ein Feind Selbsteins und war immer verächtlich als Parteigänger Deutschlands.

Berliner Finanz- und Wirtschaftsbrief.

Trotz der allseitigen feindsinnigen Aufmerksamkeit beweist die deutsche Wirtschaft auch im Monat Juli ihre unermüdliche Kraft und ist den durch den Krieg gestellten höchsten Anforderungen durchaus gewachsen. Der Berichtsmonat zeigt die Hauptindustriezweige, wie in den vorhergehenden Monaten, noch beschäftigt. Insbesondere konnte die Leistungsfähigkeit im Vergleich zum Vorjahre zum Teil nicht unwesentlich erhöht werden. Diese Schilderung, die das Reichsarbeitsblatt von der Lage der deutschen Volkswirtschaft im Juli dieses Jahres gibt, trifft nach unseren Kenntnissen auch für den letzten Juli den gegangenen August zu. Die Flüssigkeit und die Gewinnaufschlagung sind auf den meisten Gebieten so günstig, wie man es nur erwarten konnte. Die Landwirtschaft wird bald die Erträge für die Ernte eingemittelt haben.

Wichtig ist die Gewinnentwicklung allerdings weit über das natürliche Maß hinausgegangen. Was neuerdings an Dividenden verteilt wird, übersteigt alle gewöhnlichen Begriffe. Zwar gab es auch im Frieden einige Gesellschaften, die sehr hohe Dividenden ausschütteten, aber das waren fast ausschließlich Eisenwerke. Auch hatte an diesen Erträgen nur ein kleiner Teil des Publikums Freude, die Aktien der betreffenden Unternehmungen waren dem Börsenverkehre so gut wie entzogen. Während des Krieges hat sich das geändert. Es gibt sehr viele Gesellschaften mit mächtigsten Gewinneregebnissen, und die Folge davon ist, daß ein nicht unerheblicher Prozentsatz des anlagensuchenden Publikums sich an der Spekulation in den Aktien dieser Unternehmungen beteiligen kann. Fast jeden Tag hört man von Dividenden und Gesellschaftern, die vor dem Kriege nicht möglich waren.

Beispielsweise verteilt die Aktiengesellschaft Wegener Wagner außer 15 Prozent Dividende einen Bonus von nicht weniger als 100 Prozent. Die Aktionäre erhalten also insgesamt 115 Prozent. Die Gesellschaft hatte kurz vor dem Kriege ungünstige Zeiten zu bestehen. Im Stabellens- und Wiedermarkt waren die Verhältnisse so ungünstig, daß die Dividende um 7 Prozent heruntersetzt werden mußte. Das Unternehmen hat ein verhältnismäßig recht kleines Kapital. Wir haben eine ganze Reihe solcher Fälle von Verteilung schon erlebt.

Die Vereinigten Chemischen Werke A.G. in Charlottenburg schenken ihren Aktionären außer einer Dividende von 27 Prozent einen Bonus von 18 Prozent. Die Gesellschaft bemittelt also in Wirklichkeit 45 Prozent. Die Aktiengesellschaft vorm. A. Wilmner verteilt nicht nur 22 1/2 Prozent reguläre Dividende, sondern schenkt den Aktionären auch noch 100 Prozent hinzu, d. h. sie gibt ihnen insgesamt 122 1/2 Prozent. Solche Erträge hätten die Aktionäre sich früher nicht träumen lassen, und es ist kein Wunder, daß das gewinnstärkere Publikum sich um solche Projekte reißt. Es bedankt dabei nicht, daß eines Tages die Verhältnisse für die betreffenden Unternehmungen viel ungünstiger werden können. Es erscheint heute völlig ausgeschlossen, daß der aussergewöhnlich hohe Preisstand, besonders der Salzfabrikate und Fertigprodukte, nach dem Kriege noch aufrechterhalten werden kann. Dagegen werden die Gesellschaften noch längere Zeit mit erheblich höheren Löhnen als vor dem Kriege rechnen müssen. Auf den Stand vor dem Kriege werden die Löhne und auch die Gehälter wohl überhaupt nicht wieder heruntergehen. Was die Lohnfrage zu bedeuten hat, zeigt uns häufig erst wieder die Aenderungen des Generaldirektors der Rattowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in der Hauptversammlung des Unternehmens. Die Lohnfrage ist geradezu eine Lebensfrage für die Industrie. Das mag für einen falschen Aufbau der ganzen Industrie zeigen, aber um die Tatsache kommt man, nicht herum, Wahrscheinlich wäre die Lohnfrage nicht so schwierig geworden, wenn die kriegswirtschaftliche Organisation sich etwas mehr um die Preisentwicklung der industriellen Erzeugnisse gekümmert hätte. Man hat die Industrie an Preispreise gewöhnt und damit die gesamten Lebensunterhaltskosten auf ungünstige beeinflusst. Die Folge davon mußte eine Verengung sein, die für die Zukunft die schwersten Sorgen macht. Man wird es gewiss mit Freude begrüßen, daß der Stand der Löhne sich erhöht hat, man wird aber die Gefahr einer neuerlichen Kontrollpreisverdrängung bei einem Rückgang der Konjunktur nicht verkennen dürfen. Wäre es nicht viel gefährlicher gewesen, fruchtlos auch für die industriellen Salz- und Fertigprodukte eine vernünftige Höchstpreispolitik durchzuführen, anstatt mit verdrängten Löhnen dem ungeheuren Aufschwimmen der Preise zuzusehen? Etwas wäre mit einer solchen Politik auch den Arbeitern besser gedient worden, da ja eine derartige Entwertung der Kaufkraft des Geldes, was wir je jetzt haben, vermieden worden wäre.

Deutsches Reich.

Der Vertreter des Reichskanzlers beim Kaiser.

Großes Hauptquartier, 2. Sept. (Wilmsh.) S. Majestät der Kaiser empfing gestern den Unterstaatssekretär Freiherr von Stein, Vertreter des Reichskanzlers, bei der Obersten Generalsitzung.

Neue Wasserstraßen.

Wienberg, 2. Sept. Heute vormittag traf König Ludwig hier ein, um an dem Jubiläumsfestlichkeiten des Bayerischen Kanalarbeits, der heute sein 25-jähriges Gründungsfest feierte, teilzunehmen. Der König begab sich nach dem Rathause, um im Großen historischen Saale der Verein tagte. Im Verlaufe der Tagung wurde der Rücktritt des langjährigen ersten Vorsitzenden Geheimrats von Schuch bekanntgegeben, an dessen Stelle Oberbürgermeister Dr. Geisler-Wienberg tritt. Nachdem Bürgermeister Hofmann dem König im Namen der Stadt willkommen geheißen hatte, ergriß der König das Wort und führte u. a. aus: Der Kanalarbeiter kann mit Stolz und Freude auf die vergangenen 25 Jahre zurückblicken. Ihnen allen sage ich meinen Dank und meine Freude, daß wir es so weit gebracht haben in der Bewirkung der neuerzeitlichen Verbindungen.

Der Rhein-Danau-Kanal wird gebaut werden, die genaue Projektierung findet hat und da ist es eine merkwürdige Erscheinung, daß man bei der Projektierung auf einen Plan zurückkommt, den kein Geringerer als Kaiser Karl der Große gefaßt hat: die alte Linie, von der nur noch die Ähren da sind, soll wieder erheben! Eine ganz hervorragende Sache möchte ich aber bei dem neuen Werke besonders hervorheben, die gar kein anderer Kanal bisher hat, das ist der auf technischer Grundlage beruhende Vorschlag, die Wasserkräfte der Alpenflüsse, zunächst diejenigen des Lechs zu benutzen, um den Kanal zu speisen. Nur dadurch wird es möglich, daß der Kanal unter allen Umständen so viel Wasser bekommt, daß Schiffe bis 1200 Tonnen darauf verkehren können, Dimensionen, die bei Kanälen, die über Wasserflüssen gehen, bis jetzt noch nicht erreicht wurden.

Ich glaube, es wird nicht sehr schwer sein, wenn man von der Weier nach Bamberg kommt, auch durch die Sächsischen Saale nach Bamberg zu kommen. Dadurch würde man nicht nur eine bauerliche Wasserstraße zur Rhein-Mündung bekommen, sondern es würden auch noch ein paar neue Mündungen geschaffen werden: bei Bremen durch die Weser und bei Bamberg durch die Elbe. Von den anderen westlichen Kanälen nenne ich vor allem die württembergischen Äläne, die ich von Herzen begrüße. Ebenfalls begrüße ich es, wenn es gelingt, den Bodensee an den Main anzuschließen. Es ist selbstverständlich, daß wir hier in erster Linie für den Donau-Main-Kanal eintreten. Die weiter östlich befindlichen Äläne, gegen die wir uns ja auch nicht feindlich verhalten, heißen aber durch den Bau sehr behindert. Das sind öffentliche und meist überseeische Äläne. Wenn sie gebaut werden, werde ich mich freuen. Ihnen allen aber, die die ganzen 25 Jahre mit mir ausgehalten haben, sage ich meinen herzlichsten Dank und wünsche Ihnen — und die Jüngeren unter Ihnen werden es noch erleben —, daß der große Plan eines Großflößlingsweges von Ihnen vollendet gehen werde. Wir alle betragen sehr den Mächtigsten unteres Reiches an. Seine Erhebung v. Schuch war 25 Jahre an der Spitze des Vereins.

Wenn das große Werk des Main-Danau-Schiffahrtsweges vollendet sein wird, wird jedermann mit Dank und Freude des Namens Schuch gedenken. Ich glaube, Sie werden alle mit mir einverstanden sein, wenn Herr v. Schuch uns nicht nur erhalten bleibt als Mitglied des großen Ausschusses, sondern als Ehrenvorsitzender des Vereins. Die Ansprache des Königs wurde von der Vermittlung mit höchstem Wohl ausgenommen. Der nunmehrige Vorsitzende des Vereins, Oberbürgermeister Geisler, sprach im Anschluß an die Worte des Königs die herzlichsten Wünsche des Vereins für die baldige Genußnahme des Herrn v. Schuch aus und schloß die Hauptversammlung mit einem höchst ausgenommenen dreifachen Hoch auf den Landesherren.

Zum Schluß der Versammlung erteilte der König zahlreiche Urteilsaussetzungen.

Halle und Umgebung.

Halle, den 4. September 1917.

Keine Einschränkung der Feuerbestattung.

Der Berliner und der hiesige Feuerbestattungswesen sind heute im Herrn v. Schuch einander verbunden. Gebetsversteher werden die geplante Einschränkung der Feuerbestattung. Auf die Anfrage ist jetzt folgender Bescheid erteilt:

Herrn Hofmeister Delius,

Mitglied des Rates der Abgeordneten.

Beschrift Kohlenbestellungen für Krematorien. Der Reichsanwalt für die Kohlenverteilung beachtet nicht, die Feuerbestattungen zum Zweck der Kohlenverteilung einzuführen, sondern nur die Bestattungswesen. Die Krematorien erforderlichen Kohlen ist Sache der Gemeinden, da die hierfür erforderlichen Kohlen zum Gemeindebedarf zurechnen werden. Da von 51 Krematorien in Deutschland 49 im Eigentum der Gemeinden stehen, so ist anzunehmen, daß die Gemeinden für die notwendige Lieferung Sorge tragen werden.

Dazu gehen uns vom Vorwissen des hiesigen Feuerbestattungswesens folgende Ausführungen an:

Es wird vielfach angenommen, daß zur Einschränkung der Bestattungen großer Aufwand von Holzmaterial nötig ist. Demgegenüber möchte ich hier wiederholen, daß zu einer Einschränkung etwa 200 Kubikmeter Holz erforderlich sind, bei einer zweiten, sich an die vorhergehende unmittelbar anschließenden Einschränkung sind nur etwa 2 Zentner nötig. Wenn das hiesige Krematorium heute geschlossen würde und das dadurch erhaltene Holzmaterial in der Verteilung an die Bevölkerung käme, würde jeder Haushalt für das ganze Jahr etwa 2 Pfund Holz mehr erhalten; im gesamten Deutschen Reich wäre das Verhältnis noch unvorteilhaft; wenn die 51 deutschen Krematorien geschlossen würden, dann käme dadurch auf den Haushalt etwa 2/3 Pfund Holz jährlich zur Reduzierung. Damit würden aber 51 Familien um den Verlust ihrer Einkünfte ausgesetzt sein, den letzten Willen ihres Verstorbenen unerschuldet zu lassen.

Die in der hiesigen Zeitung angeführte Frage, ob und wie es überhaupt möglich ist, eine durch Gesetz anerkannte und geregelte Bestattungsart aufzuheben, lasse ich unerörtert. Dem Eingender des nachstehenden in genannter Blatte, der in der zeitweiligen Schließung der Krematorien ein natürländliches Gebot sieht, möchte ich aber noch entgegen, daß es sicherlich ein eben solches Gebot ist, in diesen kühnen Seiten weite Kreise der Bevölkerung vor neuen Verunsicherungen und Gewissensbetrübungen zu bewahren. Wilmsh.

Vorsitzender des Vereins für Feuerbestattung.

Enteuerung und Nachprüfung der Getreidelaufen für Getreide.

Durch eine im Juli d. S. erfolgte Vorprüfung der Getreidelaufen ist ein notwendiger Überblick über die diesjährige Ernte gewonnen. Hierfür wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung der Ernte festgestellt werden. Zu dem Zweck ist vom Präsidenten des Kreisverwaltungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsgetreidertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Entseerträge der Ernteerträge gemeindefreie ermittelt. Für die jagendmäßige Veranschlagung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Vereinbarung

